



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 9.09.2004

Nr. 9

Inhalt	Seite
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juni 2004	322
Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002	329
Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. August 2004	332
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum / zur Magistra Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Dezember 1993 vom 28. Juli 2004	349
Studienordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. August 2004	352
Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. August 2004	357
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004	371
Bekanntmachung der Neufassung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. August 2004	374

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/9

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für Lehrerbildung der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15. Juni 2004**

Aufgrund der Art. 69 Abs. 7 und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2002 (AB Uni 02/3)– UV – hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG und Artikel 69 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung hat die Aufgabe, die fachbereichsübergreifende universitäre Aufgabe Lehrerbildung zu organisieren, zu koordinieren und weiterzuentwickeln, insbesondere:

1. Es koordiniert und unterstützt die Arbeit an Studienordnungen, Studienempfehlungen etc. für die Lehrerbildung.
2. Es unterstützt die Fachbereiche bei der Koordination und der Sicherstellung der Vollständigkeit und Studierbarkeit der Lehrangebote unter Berücksichtigung der Belange der verschiedenen Lehramtsstudiengänge.
3. Es spricht Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Lehrangeboten und Lehrangebotsstruktur in den Lehramtsstudiengängen aus.
4. Es organisiert und fördert die mit Blick auf die Lehre bzw. auf die Studienorganisation notwendigen Absprachen zwischen den verschiedenen Beteiligten (Fächern, Fachdidaktiken, den am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Disziplinen sowie auch der Studienberatung).
5. Es unterstützt die Fachbereiche und Fächer bei der Organisation der Praxisphasen sowie ihrer Einbindung in das Lehramtsstudium.
6. Es unterstützt schul- und unterrichtsbezogene Forschung in den Fachdidaktiken und den am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Disziplinen und entwickelt sich zu

einer Plattform für die Bündelung und Weiterentwicklung des in dieser Hinsicht vorhandenen Forschungspotentials der Universität.

7. Es führt in regelmäßigen Abständen interne Evaluationen der Lehramtsstudiengänge durch, und zwar in Abstimmung mit den Stellen innerhalb der Universität, die für die gemäß der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität durchzuführenden Evaluationen zuständig sind. Es berichtet auf dieser Basis über Stärken und Schwächen und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung.
 8. Es fördert die Kooperation und Abstimmung zwischen der 1., universitären Phase der Lehrerbildung und der 2. Phase der Lehrerbildung im Studienseminar. Insbesondere soll die Rolle der Universität in der Lehrerfort- und –weiterbildung gestärkt werden.
 9. Es koordiniert die aufgrund von neuen rechtlichen Vorgaben bzw. neuen Prüfungsordnungen notwendigen Umstellungen in der Studienorganisation und den Lehrangeboten in den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten/Fächern.
 10. Im Rahmen der geplanten Umstrukturierung von Studiengängen in Richtung auf die Bachelor/Master-Struktur hat das Zentrum für Lehrerbildung die Federführung bei der Entwicklung des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und bei der gestuften Darstellung des Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule; es koordiniert den Studienbetrieb dieser Lehramtsstudiengänge.
 11. Das Zentrum für Lehrerbildung nimmt auch Aufgaben der Studienberatung in den Lehramtsstudiengängen wahr.
- (2) Das Zentrum für Lehrerbildung entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel. Das Rektorat kann dem Zentrum für Lehrerbildung weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 3 Abteilungen

Das Zentrum für Lehrerbildung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Koordination und Studienberatung,
2. Praxisphasen.

§ 4

Projekte, Arbeitsgruppen, Arbeitsstellen

- (1) Zeitlich gebundene bzw. permanente Aufgaben sowie Projekte des Zentrums werden in Arbeitsgruppen des Zentrums bearbeitet. Projekte und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst.
- (2) In Projekte und Arbeitsgruppen können Ressourcen sowohl des Zentrums für Lehrerbildung wie auch der Gesamtuniversität eingebracht werden.
- (3) Der Vorstand kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Lehrerbildung Arbeitsstellen einrichten und auflösen.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
1. die Prorektorin/der Prorektor für Lehre, Studienorganisation, Studienreform und internationale Beziehungen,
 2. fünf Professorinnen/Professoren aus an der Lehrerbildung beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen,
 3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen eine/einer zu den genuinen wissenschaftlichen Mitarbeitern des Zentrums für Lehrerbildung gehören muss,
 4. zwei Studierenden aus Lehramtsstudiengängen,
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands gemäß Nr. 2 bis 5 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an;
1. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 2. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Studienseminare, der Bezirksregierung und des Staatlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter und der „Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung für Berufliche Fachrichtungen“ (ZWEBF) der FH Münster.

- (4) Die Amtszeit der vom Senat gewählten Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der vom Senat gewählten Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist einmal möglich.
- (5) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Senat anrufen; das weitere Verfahren regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.
- (8) Der Vorstand kann Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb des Zentrums für Lehrerbildung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6

Wissenschaftliche Leiterin/Wissenschaftlicher Leiter

- (1) Der Senat wählt aus den Mitgliedern des Vorstands aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren ein Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren zur wissenschaftlichen Leiterin/ zum wissenschaftlichen Leiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für dieselbe Amtszeit. Wiederwahl ist einmal möglich.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/er führt die Geschäfte des Zentrums für Lehrerbildung in eigener Zuständigkeit. Sie/Er wird dabei von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstützt.
 2. sie/er vertritt das Zentrum für Lehrerbildung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 3. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands,
 4. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7
Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Ihr/Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 8
Beirat

Dem Zentrum für Lehrerbildung steht ein Beirat beratend zur Seite, der aus Repräsentanten von Wissenschaft, Schule, Verwaltung, Elternschaft, Verbänden und Stiftungen besteht. Seine Mitglieder werden vom Rektorat bestellt. Der Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung hat ein Vorschlagsrecht. Der Beirat berät das Zentrum für Lehrerbildung insbesondere im Hinblick auf seine kontinuierliche Weiterentwicklung und im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit wichtigen bildungsrelevanten Einrichtungen und Gruppen der Region.

§ 9
Nutzung

Die Einrichtungen des Zentrums für Lehrerbildung stehen den Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tag nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Mai 2004.

Münster, den 15. Juni 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juni 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002

Gemäß Art. 71 Abs. 4 der Verfassung für die Westfälische Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) erlässt die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Mitgliedergruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden, sofern nicht auf Grund Artikel 73 der Universitätsverfassung getroffene Regelungen etwas anderes bestimmen.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden von den der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die studentischen Mitglieder des Vorstands werden von den der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräften und jenen Studierenden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen, für eine Amtszeit von einem Jahr aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober.
- (3) Das Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden.

§3

Stimmabgabe und Verteilung der Sitze

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach d'Hondt. Die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenden Sitze erhalten die auf ihm genannten Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge ihre Benennung. Entfallen auf einen Vorschlag mehr Sitze als dieser Bewerberinnen/Bewerber enthält, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter durch Los.

§ 4

Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

- (1) Der Vorstand macht die Wahl durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die vorläufige Anzahl der in der jeweiligen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden,
 3. die Darstellung des Wahl systems gemäß § 2,
 4. Ort und Zeit der für die einzelnen Mitgliedergruppen durchzuführenden Wahlversammlungen.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber enthalten, die der betreffenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.
- (2) Wahlvorschläge können eine/einen oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthalten.

§ 6

Wahlversammlung

- (1) Für die Wahlberechtigten jeder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung wird für die Mitgliedergruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden eine eigene Wahlversammlung durchgeführt.
- (2) Die Wahlversammlungen werden von der Geschäftsführenden Leiterin/dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

- (3) Die Wahlversammlung kann für die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden zeitlich und örtlich gemeinsam durchgeführt werden.
- (4) Die Ladungen zu den Wahlversammlungen erfolgen schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (5) Die Wahlversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird unverzüglich in der Wahlversammlung und durch Aushang in der jeweiligen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung bekanntgemacht.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören dazu:
 1. Die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze sowie der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung
 5. die Aufstellung der Reservelisten für jeden Wahlvorschlag, auf den ein Mandat entfallen ist.

§ 8

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von 10 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Wahlversammlung an gerechnet die Wahl durch schriftlichen Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und das Wahlergebnis durch den Verstoß beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Rektorin/dem Rektor einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Vorstands der betreffenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung. Die/Der Wahlberechtigte erhält über die Entscheidung des Rektorats einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in der Gruppe und für die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

§ 9

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Vorstand unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vernichtet.

§ 10

Nachrücken

- (1) Wird ein Sitz im Vorstand frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die/der jeweils nächste Bewerberin/Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer/seiner Benennung nach. Ist die Wahlvorschlags liste erschöpft, so bleibt der auf diese Liste entfallende Sitz unbesetzt.
- (2) Verändert sich die Zahl der an einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen/Professoren nach der Feststellung der zu besetzenden Sitze gemäß § 7 Abs. 1, so führt die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter Entlassungen oder Nachberufungen durch.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Juni 2004.

Münster, den 12. Juli 2004

Der Rektor

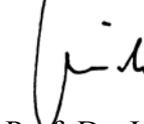


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Juli 2004

DerRektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Promotionsordnung
des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Physik

- § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsstudium
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Promotionsausschuss und Prüfungskommission
- § 6 Aufgaben des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionsantrag
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Terminfestsetzung für die Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung der Disputation
- § 13 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung
- § 14 Vollziehung der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Wiederholung der Promotionsleistung
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Aberkennung der bestandenen Promotionsleistung
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 22 Erneuerung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- § 24 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 25 Abkommen
- § 26 Promotionsstudium und Zulassung
- § 27 Betreuung
- § 28 Dissertation
- § 29 Promotionsantrag
- § 30 Gutachterinnen / Gutachter
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Vollziehung der Promotion
- § 33 Veröffentlichung der Dissertation

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Physik

§ 1

Zweck der Promotion und akademischer Grad

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.).

§ 2

Promotionsleistungen

Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) aufgrund einer Promotionsleistung, die aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) besteht.

§ 3

Promotionsstudium

- (1) Im Promotionsstudium sollen die Studierenden die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Physik oder der Geophysik, erlernen und vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.
- (2) Das Promotionsstudium kann jederzeit begonnen werden. Vor Beginn ist ein Antrag bei der Dekanin / dem Dekan auf Zulassung zum Promotionsstudium zu stellen (siehe § 4). Hierbei ist die vorgesehene Betreuerin / der Betreuer und ein Arbeitstitel der Promotionsarbeit zu nennen, sowie eine Bescheinigung über die Zusage der Betreuung abzugeben.
- (3) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der wissenschaftlichen Dissertation sowie promotionsbegleitende Lehrveranstaltungen.
- (4) Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen spätestens zwei Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums erfolgreich abgeschlossen sein. Dabei müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden belegt worden sein. Diese Lehrveranstaltungen werden in der Regel von der Betreuerin / vom Betreuer und mindestens einer / einem weiteren Hochschullehrer / Hochschullehrerin angeboten. Das Nähere und gegebenenfalls die Angabe von Promotionsfächern regelt die Studienordnung des betreffenden Promotionsstudiengangs.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

a) einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Abschluss nach einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer, höher qualifizierter Grad als „Bachelor“ verliehen wird.

b) einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs einer Universität.

c) die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gesamtschulen und Gymnasien bzw. Berufskollegs, sofern die Hausarbeit in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet angefertigt wurde. Hierbei sind zusätzliche, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen erforderlich.

(2) Liegt ein Abschluss nach einem anderen naturwissenschaftlichen, jedoch physikorientierten Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern vor, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung. Hierbei sind zusätzliche Studienleistungen zu erbringen, die Lehrveranstaltungen der Vertiefungsphase eines Masterstudienganges des Fachbereichs umfassen.

(3) Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z.B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach (1) vorsehen. Diese Ausnahme kann mit zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen verbunden sein.

(4) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt werden; bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit wird ein Gutachten des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt. Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss zusätzlich zu erbringende auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen zur Auflage machen.

(5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in Abs. (1) bis (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 5

Promotionsausschuss und Prüfungskommission

(1) Als Promotionsgremien sieht der Fachbereich einen Promotionsausschuss und die jeweilige Prüfungskommission vor.

(2) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuss. Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die Dekanin / der Dekan als Vorsitzende / Vorsitzender sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Fachbereichs Physik,

3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission besteht in der Regel aus der Dekanin / dem Dekan oder einer Vertreterin / einem Vertreter der Dekanin / des Dekan als Vorsitzenden, einer Prüferin / einem Prüfer aus dem Fachbereich Physik und den Gutachterinnen / Gutachtern der Dissertation. Die Prüferinnen / Prüfer werden von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Alle drei Mitglieder der Kommission außer der / dem Vorsitzenden sind stimmberechtigt, es sei denn die / der Vorsitzende ist Prüferin /Prüfer oder Gutachterin / Gutachter.

§ 6

Aufgaben des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer in der Festlegung der Noten. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen.

(2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt die Dekanin / der Dekan die Prüfungskommission.

(3) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Betreuerin / Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin / Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt sein.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbständiger Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einem habilitierten oder berufenen (§ 47 HG) hauptberuflich am Fachbereich Physik tätigen Mitglied gewählt und die Arbeit in steter Fühlungnahme mit der Betreuerin / dem Betreuer in der Regel im Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt werden. Die Kandidatin / der Kandidat hat der Betreuerin / dem Betreuer auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

(3) Betreuerin / Betreuer kann sein

- a) ein habilitiertes oder berufenes Mitglied des Fachbereichs Physik oder
- b) eine habilitierte Angehörige / ein habilitierter Angehöriger des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die / der an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätig ist, oder
- c) ein habilitiertes oder berufenes (§ 47 HG), hauptamtlich tätiges Mitglied eines anderen Fachbereiches der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wenn eine hauptberufliche Professorin / ein hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit des Fachbereichs Physik der Dekanin / dem Dekan gegenüber bei Beginn der Arbeit sich schriftlich dazu bereit erklärt, diese mit zu betreuen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufügen.

(5) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein.

(6) Über Ausnahmen zu den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 8 Promotionsantrag

(1) Das in deutscher Sprache abzufassende Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Bewerberin / der Bewerber schriftlich an die Dekanin / den Dekan zu richten. Das Gesuch muss das Thema der Dissertation und die Angabe der Betreuerin / des Betreuers enthalten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

(a) Acht gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss.

(b) Einen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.

(c) Beglaubigte Kopien der nach § 4 (1) – (3) geforderten Zeugnisse.

(d) in der Regel Nachweise über die im Promotionsstudium nach § 3 und § 4 erbrachten Leistungen.

(e) Eine schriftliche Offenlegung früherer Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.

(f) Eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin / der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie / er alle in Anspruch genom-

menen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 7 (5)).

(g) Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er der Zulassung von promovierten Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Physik und von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörer beim Prüfungsteil der Disputation nicht zustimmt. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf Mitglieder des Fachbereichs Physik gemäß § 7 Abs. 2.

(h) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.

(3) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin / vom Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers zum Promotionsverfahren. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der von der Dekanin / vom Dekan genannten Mängel kann die Bewerberin / der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

(5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt - in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer - zwei Gutachterinnen / Gutachter in der Regel aus dem in § 7 (2) und (3) genannten Personenkreis für die Dissertation. Eine Gutachterin / ein Gutachter ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit. Sofern diese / dieser nicht hauptberufliche Professorin / hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit am Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, muss als weitere Gutachterin / weiterer Gutachter eine hauptberufliche Professorin / ein hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit des Fachbereiches Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität bestellt werden. Als Gutachterin / Gutachter kann auch eine Universitätsprofessorin / ein Universitätsprofessor eines anderen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität oder ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden.

(2) Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat der Dekanin / dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate, das in die Gesamtbeurteilung (§ 13) einfließt, vorzuschlagen:

- summa cum laude
- magna cum laude

- cum laude
- rite

(3) Nach Erstellung der Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Die Dissertation sowie die Gutachten liegen in den Instituten des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.

(4) Schlagen die beiden Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb einer dreiwöchigen Einsichtnahmefrist kein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch eines Mitglieds des Fachbereichs, so ist sie angenommen.

(5) Erfolgt dagegen innerhalb der dreiwöchigen Einsichtnahmefrist ein mit einer Begründung versehener Einspruch, so kann die Annahme der Dissertation nach Rücksprache mit der / dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung der Dekanin / des Dekans von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Dies soll innerhalb einer von der Dekanin / vom Dekan festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muß die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden.

(6) Empfehlen beide Gutachterinnen / Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Arbeit abgelehnt.

Die Ablehnung wird der Kandidatin / dem Kandidaten in einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(7) Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. In diesem Fall muss ein Gutachten einer dritten Person (gemäß Abs. 1) eingeholt werden. Wird hierin die Annahme der Dissertation empfohlen, und erfolgt innerhalb der dreiwöchigen Einsichtnahmefrist kein mit einer Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen.

Wird die Annahme nicht empfohlen, so ist die Dissertation abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(8) Im Falle

- a) eines Einspruchs gegen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder
- b) bei begründeten Einwänden gegen die Benotung

entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen / Fachvertretern abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachterinnen / Gutachter, veranlassen.

(9) Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Bewerberin / den Bewerber von der Annahme, ggfs. über die in (5) gemachten Auflagen, bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Bewerbung (§ 17). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

§ 10

Terminfestsetzung für die Disputation

(1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin / des Bewerbers angenommen ist.

(2) Die Dekanin / der Dekan setzt im Benehmen mit den Prüfern und der Kandidatin / dem Kandidaten den Termin für die Disputation fest und lädt die Prüfer und die Bewerberin / den Bewerber zur Prüfung ein. Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern / Angehörigen des Fachbereiches bekannt gegeben.

(3) Die Disputation muss spätestens zwei Monate, nachdem die Dissertation nach § 9 angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Bewerberin / der Bewerber sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu verantworten hat, so hat die Dekanin / der Dekan eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation, die die Prüfungskommission mit der Kandidatin / dem Kandidaten führt, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch. In der Disputation werden sowohl Themen, die fachlich der Dissertation nahestehen, als auch weitergehende wissenschaftliche Fragen der Physik behandelt. Die Disputation beginnt mit einem etwa 30-minütigen fachbereichsöffentlichen Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über ihre / seine Dissertation. Die Disputation soll höchstens eineinhalb Stunden dauern. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen ist.

(2) Als Zuhörerinnen / Zuhörer sind promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Physik und Studierende des gleichen Studienganges zugelassen, es sei denn die Kandidatin / der Kandidat hat widersprochen (siehe § 8 (2 g)). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses an die Kandidatin / den Kandidaten.

§ 12 Beurteilung der Disputation

(1) Die Note für die Disputation wird von den an der Disputation beteiligten Prüfern gemeinsam festgesetzt. Die Prädikate sind gemäß § 9 (2) zu wählen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note rite erreicht wurde. Unmittelbar danach wird der Bewerberin / dem Bewerber mündlich mitgeteilt, ob sie / er die Prüfung bestanden hat.

§ 13 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung

(1) Aus den Noten für die Dissertation und für die Disputation bildet die Prüfungskommission (§ 5 (4)) anschließend ein Gesamtprädikat. Die Beurteilung der Dissertation ist besonders zu gewichten. Das Gesamtprädikat kann lauten:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- rite

(2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn diese Beurteilung von allen Gutachterinnen / Gutachtern für die Dissertation vergeben wurde und die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

(3) Der Bewerberin / dem Bewerber wird unmittelbar nach der Beratung die Gesamtbeurteilung mündlich bekannt gegeben.

§ 14

Vollziehung der Promotion

(1) Ist die Promotionsleistung erfolgreich erbracht, promoviert die Dekanin / der Dekan die Bewerberin / den Bewerber im Namen des Fachbereiches zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer / seiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

(2) Dabei wird der Bewerberin / dem Bewerber eine Bescheinigung über die erfolgreich erbrachte Promotionsleistung, die die Gesamtbeurteilung (§ 13) enthält, überreicht.

(3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt die Bescheinigung noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Das Promotionsverfahren ist erst dann abgeschlossen, wenn die Doktorandin / der Doktorand die gesamte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich gemacht hat. Dies soll innerhalb eines Jahres nach Erbringen der Promotionsleistung erfolgen. Erst dann wird die Promotionsurkunde von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden.

(2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie / er mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Dieses Einverständnis muss innerhalb eines Jahres nach Erbringen der Promotionsleistung der Kandidatin / dem Kandidaten gegeben werden.

(3) Die Dissertation soll in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:

- a. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation,
- b. Vervielfältigung in Form von Mikrofiche,
- c. Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften,
- d. Die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.

Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers oder der Betreuerin / des Betreuers entscheidet die Dekanin / der Dekan über eine Verlängerung der in Abs. (1) und (2) genannten Frist.

(4) Die Doktorandin / der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den im Anhang vorgegebenen Vorschriften sicherstellen.

(5) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz (vgl. Anhang) eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation über das Dekanat zu übergeben. Im Fall (3) c) bestätigt die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit der Dekanin / dem Dekan, dass die wesentlichen Inhalte der Dissertation zur Publikation angenommen worden sind. Im Falle des (3) d) legt die Bewerberin / der Bewerber der Dekanin / dem Dekan eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 15 erfüllt, hat die Bewerberin / der Bewerber die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die die Gesamtbeurteilung nach § 13 enthält. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, von der Dekanin / dem Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin / dem Bewerber übergeben.

(2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 17 Wiederholung der Promotionsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 8 (2) ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden (§ 12 (2)), kann sie frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen / Prüfern abgelegt wie die erste. Erforderlichenfalls bestellt die Dekanin / der Dekan neue Prüferinnen / Prüfer.

(3) Tritt ein Versäumnis des Termins der Wiederholungsprüfung ein, das die Bewerberin / der Bewerber nicht zu verantworten hat, so muss die Dekanin / der Dekan einen neuen Prüfungstermin ansetzen.

§ 18 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muss binnen 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. nach der endgültigen Ablehnung der Promotion bei der Dekanin / dem Dekan gestellt werden. Die Dekanin / der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Aberkennung der bestandenen Promotionsleistung

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin / der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren aufgrund von Täuschung irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Beschluss ist zu begründen und der / dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der verliehene Doktorgrad ist auf Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist.

Er kann auch auf Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn

- die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
- wenn der / dem Promovierten in einem ordentlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass sie / er die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft über Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in den Fassungen vom 17. Juni 1998 und 4. Juli 2001 (siehe Beschluss der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7.1.2002) nicht eingehalten hat.

(2) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 23).

§ 21 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 22 **Erneuerung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies in Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder wegen einer besonders engen Verbindung der Jubilarin / des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 23 **Ehrenpromotion**

(1) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches Physik an den Fachbereichsrat gestellt. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Wird der Dr. rer. nat. h. c. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien. Wird der Dr. rer. nat. h. c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der promovierten Mitglieder beider Gremien.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

§ 24

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

Der Fachbereich Physik verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer ausländischen Partneruniversität. Der Fachbereich Physik wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

§ 25

Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 24 Satz 2 setzen ein Abkommen mit dem Fachbereich der ausländischen Partneruniversität voraus. In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 26

Promotionsstudium und Zulassung

(1) Während der Bearbeitung der Dissertation muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin / ordentlicher Student bzw. als Promovendin / als Promovend an der Partneruniversität studiert haben. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium entsprechender Dauer absolviert hat.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin / der Bewerber einen Abschluss nachweist, der auch zur Promotion an der Partneruniversität berechtigt.

§ 27

Betreuung

Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs der Partneruniversität. Die Erklärungen nach § 26 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 28 Dissertation

Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in den Landessprachen der Partneruniversitäten und in Englisch anzufügen.

§ 29 Promotionsantrag

§ 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung des Fachbereichs der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
3. ein Nachweis über das Studium an der Partneruniversität gemäß § 26 Abs. (1)

§ 30 Gutachterinnen / Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs der Partneruniversität begutachtet.

(2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 28 Satz 1 entsprechend.

§ 31 Mündliche Prüfung

(1) Die Form der mündlichen Prüfung als Disputation gemäß § 11 wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.

(2) Für die Sprache der Disputation gilt § 28 Satz 1 entsprechend.

(3) Der Prüfungskommission muss mindestens je ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs der Partneruniversität angehören.

§ 32 Vollziehung der Promotion

Für die Vollziehung der Promotion gilt § 14 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs Physik unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Der Fachbereich der Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien an.

§ 33
Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite § 15 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

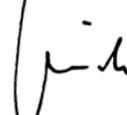
§ 34
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Promotionsstudiengang aufnehmen oder sich nach Inkrafttreten einer solchen Ordnung zur Promotion melden. Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Promotion unter Bedingungen aufgenommen haben, die von der neuen Promotionsordnung abweichen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Promotion noch zu den ursprünglich für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2004.

Münster, den 05. August 2004

Der Rektor

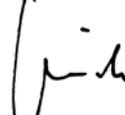


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. August 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Anhang

Auszug aus den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen vom 28./29.4.1977 in der Fassung vom 30.10.1997.

Der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei bis sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen, in den Geistes- und in den Gesellschaftswissenschaften höchstens 80 Exemplare, in der Medizin, in den Natur- und den Ingenieurwissenschaften höchstens 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung einer Mikrofiche und bis zu 30 weiteren Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum / zur Magistra Legum
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Dezember 1993
vom 28. Juli 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum / zur Magistra Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 1993 (AB Uni 1994/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. April 2002 (AB Uni 2002/4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Magisterstudium ist ein Zusatzstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

(2) Bei der Wahl des Schwerpunktes Deutsches Recht soll das Magisterstudium mit der deutschen Rechtstradition vertraut machen und den Studenten bei exemplarischer Vertiefung Grundkenntnisse des deutschen Rechts vermitteln. Seinen Abschluss bildet die Magisterprüfung. Sie stellt die Beherrschung von Grundzügen des deutschen Rechts und die Fähigkeit fest, auf einem vom Kandidaten gewählten Gebiet selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(3) Bei der Wahl des Schwerpunktes Europäisches Recht oder Rechtsvergleichung im Rahmen des Erasmus Mundus Programms soll das Magisterstudium mit den in der jeweiligen Vereinbarung der beteiligten Hochschulen stehenden Rechtsgebieten nach Maßgabe des § 1 b vertraut machen.“

2. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„Magisterstudium im Rahmen von Erasmus Mundus

(1) Das Magisterstudium kann Teil eines Erasmus Mundus Masterstudiums sein. Ein Erasmus Mundus Masterstudium wird durch die Europäische Kommission anerkannt und auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen mindestens drei Hochschulen aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingerichtet.

(2) Der Studiengang dauert nach Maßgabe dieser Vereinbarung mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Abhängig von der Länge des Studiums umfasst die zu absolvierende Gesamtstudienleistung mindestens 60 und höchstens 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Die Teilnehmer müssen mindestens 30 % der gemäß Absatz 2 zu erzielenden Gesamtstudienleistung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbringen und an mindestens einer weiteren der in Absatz 1 genannten Hochschulen erfolgreich studieren.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Magisterstudium als Teil eines Erasmus Mundus Masterstudiums können auf der Grundlage der jeweils geschlossenen Vereinbarung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt werden.

(5) Studiendauer, Studieninhalt, Studienumfang und Studienleistungen richten sich abweichend von den §§ 6 und 7 nach der jeweils geschlossenen Vereinbarung, müssen diesen Anforderungen aber mindestens gleichwertig sein. Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt den Abschluss eines Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland voraus. Hinsichtlich der Magisterprüfung, einschließlich der Magisterarbeit, kann von einzelnen Voraussetzungen der §§ 8-15 abgewichen werden, soweit die jeweils geschlossene Vereinbarung dies erfordert und auch hinsichtlich der Magisterarbeit mindestens gleichwertige Anforderungen stellt.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

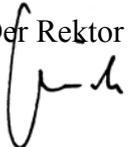
„Der Studienumfang beträgt 20 Semesterwochenstunden, hiervon sollen im ersten Semester höchstens 12 Semesterwochenstunden belegt werden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung im Zivilrecht (Grundzüge und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts) oder Strafrecht (Strafrecht I) oder Öffentliches Recht (Staatsrecht I oder Staatsrecht II) sowie an einem Seminar ist für den Kandidaten verbindlich. Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft wird bei der Berechnung der Semesterwochenstundenzahl mitberücksichtigt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 6. Juli 2004.

Münster, den 28. Juli 2004

Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juli 2004

Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Studienordnung für den Studiengang
Geowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 02. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrinhalte
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungen
- § 10 Studienabschluss Master of Science (M.Sc.)

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie ist abgestimmt auf die Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. August 2004. Die Kenntnis der Bestimmungen der gültigen Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

§ 2 Studienziel

Das Studium der Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) repräsentiert einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in den Geowissenschaften. Ziel

dieses Studiengangs ist es, auf der Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Geowissenschaften mit dem Bachelor of Science (B.Sc.), vertiefende Kenntnisse in einem gewählten Themenschwerpunkt aus den Geowissenschaften zu erwerben. Hierauf aufbauend erfolgt die Anfertigung einer Masterarbeit, welche die Fähigkeit dokumentiert, komplexe geowissenschaftliche Fragestellungen zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

Der Interdisziplinarität in den Geowissenschaften Rechnung tragend, ist die Zulassung zum Studium der Geowissenschaften mit Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) auch nach dem erfolgreichen Abschluss eines anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiums, dokumentiert durch den Bachelor of Science (B.Sc.), möglich. In diesem Fall wird jedoch erwartet, dass relevante Grundlagen der Geowissenschaften vorhanden sind oder durch Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studiengang Geowissenschaften nachträglich erworben werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelor of Science (B.Sc.) – Abschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin. Aufgrund des hohen Anteils englisch sprachlicher Fachliteratur werden funktionale Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium der Geowissenschaften mit Abschluss Master of Science (M.Sc.) ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich.

§ 5 Studienaufbau

Das Studium der Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) umfasst 4 Semester und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Verpflichtende Kurse
- Wahlbereich
- Themenschwerpunkt
- Masterarbeit

Der Studienumfang im Studium umfasst laut Prüfungsordnung 42 SWS, eine große Exkursion im Umfang von mindestens 10 Geländetagen sowie einen Blockkurs (wahlweise Exkursion, Kartierung, Laborkurs), ebenfalls im Umfang von mindestens 10 Tagen. Hinzu kommt die Masterarbeit, die im 3. und 4. Semester in einem Zeitrahmen von 12 Monaten angefertigt werden soll.

§ 6 Studieninhalte und Vermittlungsformen

Umfang und inhaltliche Struktur des Studiums sind im Paragraph 7 aufgeführt. Vermittlungsformen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Geländeveranstaltungen. Die Zusammenstellung der einzelnen Lehrveranstaltungen

- verdeutlicht den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums der Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.),
- bietet eine differenzierte Gliederung der Lehrinhalte in verpflichtende Veranstaltungen und die verschiedenen Themenschwerpunkte, welche eine Vertiefung der geowissenschaftlichen Ausbildung bis zum Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) ermöglichen,
- nennt die Themenschwerpunkte, in denen die Masterarbeit angefertigt werden kann,
- dokumentiert die für jede Lehrveranstaltung erreichbaren Kreditpunkte/ Gewichtungsfaktoren nach dem European Course Credit Transfer System (ECTS).
-

§ 7 Lehrinhalte

Gemäß § 5 dieser Studienordnung gliedert sich das Studium der Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) in 4 Semester auf. Entsprechend werden im Folgenden die Lehrveranstaltungen nach Fachsemestern geordnet aufgeführt.

1. und 2. Fachsemester	SWS	Kreditpunkte
<i>Pflichtveranstaltungen</i>		
Interdisziplinäres Seminar Geowissenschaften	2 x 1 S	2
Anfertigung einer geowissenschaftlichen Arbeit	1 VÜ	1
Blockkurs I: Große Exkursion	10 Tg	10
Blockkurs II: Exkursion/Kartierung/Laborkurs	10 Tg	10
<i>Wahlbereich*</i> (Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Themenschwerpunkten, frei wählbar)	17 - 27 V,Ü	17 - 27
<i>Themenschwerpunkt**</i> (Lehrveranstaltungen zum gewählten Themenschwerpunkt nach Beratung)	10 - 20 V,Ü	10 - 20
Summe	40, 20 Tg	60

3. und 4. Fachsemester	SWS	Kreditpunkte
<i>Pflichtveranstaltungen</i>		
Interdisziplinäres Seminar Geowissenschaften	2 x 1 S	2
<i>Masterarbeit</i>	12 Mo	58
Summe		60
V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, Tg=Tage, Mo=Monate		

*Der Wahlbereich beinhaltet einen Gesamtstundenumfang von 17-27 SWS. Hierfür können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der verschiedenen Themenschwerpunkte frei gewählt werden. Das Lehrangebot wird durch Aushang bekannt gegeben. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen außerhalb der LE II des Fachbereichs Geowissenschaften im Umfang von maximal 8 SWS für den Wahlbereich zu wählen.

**Folgende Themenschwerpunkte werden im Studiengang Geowissenschaften mit Abschluss Master of Science (M.Sc.) angeboten:

Angewandte Geologie
 Biogeochemie und Stabile Isotope
 Geochemie und Petrologie
 Kristallographie
 Mineralogie
 Paläontologie und Paläobotanik
 Planetologie
 Sedimentologie und Oberflächenprozesse
 Strukturgeologie

Für die Themenschwerpunkte werden von den Lehrenden Veranstaltungen im Stundenumfang zwischen 10 und 20 SWS zusammengestellt.

§ 8 Masterarbeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Geowissenschaften mit dem Master of Science (M.Sc.) ist die Anfertigung einer Masterarbeit erforderlich. Damit soll dokumentiert werden, dass eine komplexe geowissenschaftliche Fragestellung selbständig und unter Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis bearbeitet werden kann.

Thematisch kann die Masterarbeit in jeder der geowissenschaftlichen Teildisziplinen angesiedelt sein. Dabei dienen die genannten Vertiefungsrichtungen als thematische Orientierung. Der Arbeitsumfang sollte 12 Monate betragen. Die Arbeit soll nach dem zweiten Fachsemester begonnen werden. Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Die Masterarbeit wird mit 58 Kreditpunkten bewertet.

§ 9 Prüfungen

In allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) sind Prüfungen abzuleisten. Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet.

Studienabschlussprüfungen finden nicht statt. Eine Prüfung kann eine Klausurarbeit, eine mündliche Prüfung, ein Seminarbeitrag oder ein schriftlicher Bericht sein. Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Gruppenleistungen, etwas bei

Geländeveranstaltungen, Laborpraktika oder Seminaren sind zulässig, soweit die Einzelleistungen der Studierenden erkennbar sind und entsprechend bewertet werden können.

§ 10 Studienabschluss Master of Science (M.Sc.)

Für den Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Studiengang Geowissenschaften ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (§ 7) und die Anfertigung einer Masterarbeit (§ 8) erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die den Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität ab dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften in Eilkompetenz vom 05.04.2004.

Münster, den 02. August 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. August 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Prüfungsordnung
für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. August 2004

Aufgrund § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. 3. 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademischer Grad eines Master of Science
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Kreditpunkte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Studienbegleitende Fachberatung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 16 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 21 Zusatzprüfungen
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zeugnis
- § 24 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) auf und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. Das Masterstudium ermöglicht den Kandidatinnen und Kandidaten, in einem gewählten Themenschwerpunkt vertiefende Kenntnisse zu erwerben. Diese bieten zugleich die Grundlage für die Masterarbeit. Hinzu kommen weitere Lehrveranstaltungen, die auf den im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnissen aufbauen und diese erweitern.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, vertiefende Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller geowissenschaftlicher Methoden zu vermitteln. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden. Sie sollen komplexe geowissenschaftliche Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studienabschnitt erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) ist ein Bachelor of Science (B.Sc.) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studienfach.

§ 3 Akademischer Grad eines Master of Science

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 85 Abs. 3 HG beträgt bis zum Erreichen des Master-Grades vier Semester.

(2) Der Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) umfasst Lehrveranstaltungen des gewählten Themenschwerpunktes, Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs und Lehrveranstaltungen, die für alle Studierenden verpflichtend sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen in den beiden ersten Semestern beträgt 40 SWS. Hinzu kommt die Anfertigung einer Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen sollen in den ersten beiden Semestern erfolgreich besucht werden. Das dritte und das vierte Semester stehen für die Anfertigung der Master-Arbeit zur Verfügung.

(3) Das Lehrangebot im Studiengang Geowissenschaften mit Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) gliedert sich in verschiedene Themenschwerpunkte. Diesen sind eine Reihe von Lehrveranstaltungen zugeordnet. Die Studienordnung beschreibt den Inhalt der Themenschwerpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen. Das konkrete Angebot wird durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen im gewählten Themenschwerpunkt erfolgt in Abstimmung mit dem/den verantwortlichen Lehrenden. Der Gesamtstundenumfang beträgt 10 – 20 SWS.

(5) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen außerhalb des Themenschwerpunktes (Wahlbereich) erfolgt durch die Studierenden. Der Gesamtstundenumfang beträgt 27 – 17 SWS. Hier besteht auch die Wahlmöglichkeit von Lehrveranstaltungen außerhalb der LE II des Fachbereichs Geowissenschaften im Umfang von bis zu 8 SWS.

(6) Für alle Studierenden existieren verpflichtende Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 SWS. Hinzu kommen 1 Exkursion von mindestens 10 Tagen Dauer sowie ein weiterer Blockkurs von mindestens 10 Tagen Dauer, welcher als Exkursion, Kartierung oder Laborkurs absolviert werden kann.

§ 5 Prüfungen

(1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Studienarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Besondere Studienabschlussprüfungen finden nicht statt. Alle Lehrveranstaltungen und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können. Eine Prüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Eine Prüfung kann sein

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden.

b) eine mündliche Prüfung:

In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) ein Seminarbeitrag:

Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenem Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages muss anhand eines von der Seminarleiterin oder eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

d) ein schriftlicher Bericht:

Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Schriftliche Berichte über ein- und mehrtägige Geländeveranstaltungen werden als Teilprüfungsleistungen anteilig mit der Zahl der darauf bezogenen Geländetage bei der Ermittlung einer Durchschnittsbewertung angerechnet, soweit die Geländetage laut Studienplan zu einer Lehrveranstaltung gehören. Jeder Geländetag kann innerhalb dieses Studienganges nur einmal angerechnet werden. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern gemäß § 9 bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüferinnen und Prüfer unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. Im Falle unterschiedlicher Bewertungen durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note der

Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen unter entsprechender Anwendung von § 22 Abs 2 Satz 2.

(3) Die Art der geforderten Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung muss zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushang bekannt gemacht werden.

(4) Prüfungsleistungen können innerhalb der Vorgaben des Absatz 2 geteilt werden. Die Art der Teilung und die Gewichtung der Anteile für die Bewertung der Prüfungsleistung werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gemacht .

(5) Gruppenleistungen können bei Geländeveranstaltungen, Laborpraktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein.

(6) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens fünf Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0	gut (good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“ können nach Maßgabe von § 13 wiederholt werden.

(4) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch Aushang bekanntgegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Auf dieser Mitteilung soll außerdem angegeben werden, wann die nächste Wiederholungsmöglichkeit besteht.

§ 7 Kreditpunkte

- (1) Für bestandene Prüfungen in Lehrveranstaltungen werden Kreditpunkte nach Maßgabe von § 16 vergeben. Die Anzahl der zu erreichenden Kreditpunkte orientiert sich am Arbeitsumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte im Studiengang der Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) beträgt 120. Sie sollen gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studienganges verteilt sein.
- (3) Die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte entsprechen numerisch den Gewichtungsfaktoren zur Berechnung einer Durchschnittsbewertung.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften, Lehrinheit II, einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Stundenplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 HG eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Dem Prüfungsausschuss untersteht das Prüfungsamt.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf bestellt werden, wer Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Oberassistentin oder Oberassistent, Wissenschaftliche Assistentin oder Wissenschaftlicher Assistent, Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter ist, soweit sie oder er Aufgaben nach HG § 59 Abs. 1 Satz 4 wahrnimmt. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Master-Studienabschnitts darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüfende in Betracht kommen, sowie für die Studienarbeit jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer werden rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 8 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Studienbegleitende Fachberatung

(1) Gemäß § 83 Abs. 1 HG unterstützt die studienbegleitende Fachberatung die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und Auswahl der Lehrveranstaltungen.

(2) Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine persönliche Fachberaterin oder ein persönlicher Fachberater durch den Prüfungsausschuss zugeordnet. Die Fachberaterin oder der Fachberater kann gewechselt werden. Weitere Fachberaterinnen oder Fachberater können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Fachberaterinnen oder Fachberater haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(4) Fachberaterin oder Fachberater kann sein, wer gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 prüfen darf. Es gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

(5) Fachberater können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Soweit einzelne Prüfungsleistungen nach Umfang und Inhalt nicht denen entsprechen, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gefordert werden, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Geowissenschaften an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- oder Verbundstudieneinheiten gemäß § 89 HG gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Master-Studienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Einer Prüfung geht in der Regel der Besuch der Lehrveranstaltung voraus, auf die sich die Prüfung bezieht.

(2) Innerhalb des in § 5 Abs. 1 Satz 4 angegebenen Zeitraumes werden die Termine der Prüfungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern spätestens drei Wochen vor Durchführung der Prüfung durch Aushang bekanntgeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt. Ein Wiederholungstermin der Prüfung soll vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters angesetzt werden.

(3) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung bei der Leiterin oder bei dem Leiter der Lehrveranstaltung erforderlich. Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der Regel während der Lehrveranstaltung, durch Eintrag in eine Teilnehmerliste. Darüber hinaus sind schriftliche Anmeldungen möglich. Die Anmeldung soll spätestens 2 Wochen vor der Prüfung erfolgt sein.

(4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern in einer Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten der Lehrveranstaltungsprüfung festgehalten. Diese wird von der Prüferin oder dem Prüfer unterschrieben dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfung zugelassen, wenn dem nicht durch schriftliche Mitteilung spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde (§ 18).

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis 7 Tage vor der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 13 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll zum jeweils nächsten Prüfungstermin für die betreffende Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Freiversuch

(1) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat nach ununterbrochenem Studium innerhalb des Fachsemesters (siehe § 14, Abs. 2), dem eine Lehrveranstaltung (siehe § 4, Abs. 4) zugeordnet ist, zu einer Prüfung in dieser Lehrveranstaltung an und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Studiensemester im Master-Studiengang Geowissenschaften oder in gestuften Studiengängen Geologie oder Mineralogie oder in Diplomstudiengängen der entsprechenden Fächer.

(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in das Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(7) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Sinne der Freiversuchsregelung oder meldet sich ab, und möchte sie bzw. er diesen Freiversuch weiter in Anspruch nehmen, müssen für das Versäumnis oder die Abmeldung triftige Gründe geltend und dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest, im Einzelfall auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin als Freiversuch festgesetzt.

(8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses die Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einmal wiederholen. Dafür ist der nächste Prüfungstermin in der betreffenden Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

(9) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so gilt dieses Ergebnis.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen

Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung

§ 16 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Master-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus den verpflichtenden Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang gemäß Absatz 2,
2. die Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen des Themenschwerpunktes im Master-Studiengang gemäß Absatz 3,
3. die Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs gemäß Absatz 4,
4. die Masterarbeit gemäß § 19,

(2) Die Master-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf 5 SWS und 2 Blockveranstaltungen von jeweils mindestens 10 Tagen Dauer. Die Summe der auf den Pflichtbereich entfallenden Kreditpunkte beträgt 25. Die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zahl der ihnen zugeordneten Kreditpunkte sowie die Semesterwochenstunden sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Titel		SWS	Kreditpunkte
Interdisziplinäres Seminar Geowissenschaften	Dozenten der Geologie/Mineralogie	4 x 1S	4
Anfertigung einer (geo)wissenschaftlichen Arbeit	Dozenten der Geologie/Mineralogie/Planetologie	1VÜ	1
Blockkurs I: Große Exkursion	Dozenten der Geologie/Mineralogie	10 Tg	10
Blockkurs II: Exkursion/Kartierung/Laborkurs	Dozenten der Geologie/Mineralogie	10 Tg	10
V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar			

(3) Im Themenschwerpunkt beziehen sich die Prüfungsleistungen auf Lehrveranstaltungen im Gesamtstundenumfang von 10 - 20 SWS mit einer Gesamtkreditpunktzahl von höchstens 20. Die Studieninhalte regelt die Studienordnung. Das Lehrangebot erfolgt per Aushang.

(4) Im Wahlbereich beziehen sich die Prüfungsleistungen auf Lehrveranstaltungen außerhalb des Themenschwerpunktes im Gesamtstundenumfang von 27 - 17 SWS mit einer Gesamtkreditpunktzahl von mindestens 17. Die Studieninhalte regelt die Studienordnung. Das Lehrangebot erfolgt per Aushang.

(5) Die Master-Arbeit soll nach erfolgreichem Abschluss der Lehrveranstaltungen (§16 Abs. 2-4) im 3. und 4. Semester angefertigt werden. Für die bestandene Master-Arbeit werden 58 Kreditpunkte vergeben. Näheres regelt § 19.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Master-Studiengang Geowissenschaften gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. sich zu der Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 angemeldet hat,
3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,
4. nicht bereits eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem geowissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 12 durch entsprechende Feststellungen des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise ersetzt und im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind im Prüfungsamt einzureichen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung,
2. das Studienbuch (nur bei Zulassung zur letzten Prüfung des Studienabschnittes),
3. eine Erklärung über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr.3 und 4,
4. gegebenenfalls die Angabe von gewählten Zusatzprüfungen (§ 22),
5. im Fall einer Auswahlmöglichkeit die Angabe der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers gemäß § 10 Abs. 3.

Die Unterlagen zu Nummer 1 und 3 sind beim Zulassungsantrag einzureichen. Diese Zulassung gilt für alle Prüfungen des Master-Studienganges mit Ausnahme der Master-Arbeit (§ 19, Abs. 3). Die Angabe zu Nummer 4 kann jederzeit bis zur Zulassung zur letzten Prüfung des Studienganges erfolgen.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 18 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 11 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 17 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 erloschen ist.

§ 19 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll im 3. und 4. Semester angefertigt werden und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine geowissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und auszuwerten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Der Anmeldung wird ein Arbeitsplan beigelegt.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sind die durch Prüfungen nachgewiesenen Studienleistungen bis einschließlich des 2. Semesters des Master-Studienganges. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Studienarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt höchstens zwei Semester. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind entsprechend zu gestalten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Bearbeitungstage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu maximal 3 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Master-Arbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(8) Die Vorabpublikation wichtiger, im Rahmen der Master-Arbeit erzielten, Ergebnisse ist zulässig. Dieses ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist spätestens am Ende des 4. Semesters beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern (gemäß § 9 Abs. 1) zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung (gemäß § 6 Abs. 1) ist schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 gebildet. Bei Differenzen um mehr als 2 Noten in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Note fest.

(3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht wird. Bei der Ermittlung der Gesamtnote für den Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit 58-fach gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in eindeutig begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

(5) Wird die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und

innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Studienarbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Studienarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden (Zusatzprüfungen).

(2) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen erfolgen gemäß § 6 und 7, werden aber bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bestehen der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 120 Kreditpunkte nach Maßgabe von § 16 erreicht hat.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird die Bewertung jeder Prüfungsleistung einschließlich der Bewertung der Master-Arbeit mit der ihr gemäß § 16 zugeordneten Zahl von Kreditpunkten multipliziert und das Produkt durch 120 geteilt. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut (very good),
bei einem Durchschnitt über 1,5 und	bis 2,5	gut (good),
bei einem Durchschnitt über 2,5 und	bis 3,5	befriedigend (satisfactory),
bei einem Durchschnitt über 3,5 und	bis 4,0	ausreichend (sufficient).

(3) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ und liegt die errechnete Durchschnittsbewertung bei 1,3 oder darunter, so wird der Gesamtnote für den Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) der Zusatz „mit Auszeichnung (excellent)“ hinzugefügt.

(4) Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Umschreibung ausgedrückt.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung „Zeugnis eines Master of Science Geowissenschaften“ trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Lehrveranstaltungen mit den Bewertungen, den Kreditpunkten sowie die Noten in deutscher und englischer Umschreibung,

2. das Thema der Master-Arbeit mit der Bewertung, den Kreditpunkten sowie der erreichten Note in deutscher und englischer Umschreibung,

3. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung, den erreichten Kreditpunkten sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,

4. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen.

Ferner wird auf Antrag die bis zum Erlangen des Master-Grades benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Geowissenschaften zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und lässt außerdem erkennen, dass die Master-Prüfung noch nicht bestanden ist.

§ 24 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Geowissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad durch den Fachbereich Geowissenschaften abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den Master-Studiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dem Studienplan schrittweise erweitert.

(2) Studierende anderer Studiengänge aus dem Bereich der Geowissenschaften, die in den Master-Studiengang Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wechseln wollen, können sich unter Beachtung von Absatz 1 gemäß § 12 dafür einstufen lassen, soweit der Lehr- und Prüfungsbetrieb für das betreffende Semester aufgenommen worden ist.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

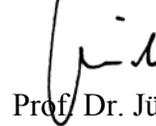
(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 12.11.2003.

Münster, den 05. August 2004

DerRektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. August 2004

DerRektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 10. August 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NW. S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 12. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lit. a) wird wie folgt geändert: Nach „Fachsemestern“ wird eingefügt „sowie der angestrebte Abschluss“. Gestrichen wird „ständiger Wohnsitz,“. Nach „Datum der Einschreibung“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt: „Als Daten, deren Angabe den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern freigestellt ist, werden die Telefonnummern und die E-Mail-Adresse erhoben. Die Erhebung der für die Berechnung der Studienkonten erforderlichen Daten aufgrund des § 7 StKFG bleibt unberührt.“
2. In § 2 Abs. 5 wird nach „(Einstufungsprüfung)“ eingefügt „oder des § 36 Abs. 3 KunstHG.“
3. § 4 Abs. 3 lit. a) erhält folgende Fassung: „den ausgefüllten Datenerhebungsbogen mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 6. Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, legen zudem die ausgefüllte Stammkarte vor.“
4. In § 4 Abs. 3 lit. b) Satz 1 wird vor „beglaubigter“ eingefügt: „amtlich“.
5. § 4 Abs. 3 lit. b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zeugnisse aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, sind im Original vorzulegen.“
6. In § 4 Abs. 3 lit. d) wird „und“ durch „oder“ ersetzt, und es wird gestrichen „wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat“.
7. In § 4 Abs. 4 Satz 2 und in § 13 Abs. 2 wird „Hochschulgebührengesetz“ ersetzt durch „StKFG“.
8. § 4 Abs. 3 lit. f) und h) entfallen. Die bisherigen lit. g), i) und j) werden zu lit. f), g) und h).

9. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt: „Weitere Voraussetzung der Einschreibung ist der Eingang der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.“ Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.
10. § 4 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt: „Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1-7 vor, schreibt das Studierendensekretariat die Bewerberin/den Bewerber ein und übersendet ihr/ihm den für das betreffende Semester - in Verbindung mit dem Personalausweis, einem Pass oder einem von der Universität Münster vor dem Wintersemester 2004/2005 ausgestellten Studierendenausweis - gültigen Studierendenausweis.“
11. § 5 Abs. 3 lit. d) erhält folgende Fassung: „die von ihr/ihm zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht entrichtet. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.“
12. § 7 Abs. 4 lit. a) und c) entfallen. Lit. b) wird zu lit. a), lit. d) zu lit. b).
13. § 8 Abs. 1 Satz 2 entfällt.
14. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Rückmeldung wird erklärt, indem die/der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das angegebene Konto der Westfälischen Wilhelms-Universität einzahlt. Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus.“
15. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, übersendet das Studierendensekretariat der/dem Studierenden den für das betreffende Semester - in Verbindung mit dem Personalausweis, einem Pass oder einem von der Universität Münster vor dem Wintersemester 2004/2005 ausgestellten Studierendenausweis - gültigen Studierendenausweis.“
16. In § 9 Satz 1 entfällt: „vorbereitetes, mit ihren Namen und ihrer Postanschrift versehenes,“.
17. § 10 Abs. 2 lit. c) entfällt. Lit. d) - f) werden zu lit. c) - e).
18. § 10 Abs. 4 lit. a), c) und d) entfallen. Lit. b) wird zu lit. a). Lit. e) wird zu lit. b). Darin entfallen die Worte: „eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der“.
19. In § 12 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 neu eingefügt: „Die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist. Liegen die beiden Hochschulen mehr als 100 Entfernungskilometer auseinander, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein paralleles Studium nicht möglich ist.“
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Artikel II

Das Rektorat wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungsordnung in neuer Fassung, mit neuem Datum, in fortlaufender Folge der Paragraphen, Absätze und Aufzählungen in geschlechtsneutraler Fassung neu bekannt zu machen und in diesem Rahmen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen redaktionell dem aktuellen Stand anzupassen.

Artikel III

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Artikel I Nr. 1 bis 11 und 13 bis 15 gelten erstmalig mit Wirkung für die Einschreibungen und Rückmeldungen zum Wintersemester 2004/2005.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28. Juli 2004.

Münster, den 10. August 2004

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. August 2004

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

**Bekanntmachung
der Neufassung der Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 10. August 2004**

Aufgrund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004 wird nachstehend der vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungsordnung an geltende Wortlaut der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität bekannt gemacht.

Münster, den 10. August 2004

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

**Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität**

§ 1 Allgemeines

1. Die Studienbewerberinnen/Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität (Universitätsverfassung) sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
2. Eine Studienbewerberin/Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie/er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
3. Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Eine Studienbewerberin/Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen/Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
4. Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihr/ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin/vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die

Studienbewerberin/der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie/er Mitglied sein will.

5. Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die/der Studierende sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) wenn die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 3 Abs. 6 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

6. Die Universität erhebt von den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und den Studierenden folgende personenbezogenen Daten:
 - a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben:
Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, die von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern sowie der angestrebte Abschluss, der Hörerstatus, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, die Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamina und Abschlussprüfungen, die Art der Hochschulreife, Angaben zur Krankenversicherung und das Datum der Einschreibung. Als Daten, deren Angabe den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern freigestellt ist, werden die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse erhoben. Die Erhebung der für die Berechnung der Studienkonten erforderlichen Daten aufgrund des § 7 StKFG bleibt unberührt.
 - b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

1. Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengängen.
2. Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dieses vorsehen.
3. Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser

Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie/er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

4. § 66 Abs. 5 und 6 UG bleiben unberührt.
5. Studienbewerberinnen/Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 4 S. 2 HG (Einstufungsprüfung) oder des § 36 Abs. 3 KunstHG eingeschrieben werden.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber

1. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
2. Ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.
3. Ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die das Studienkolleg an der Universität Münster besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen, wenn sie diesem Studienkolleg zugewiesen worden sind.
4. Mit dem Bestehen der Prüfung nach den Absätzen 2 oder 3 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
5. Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen/Studienbewerber der Universität Münster.
6. Die in Absatz 5 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) geregelt werden.

§ 4 Verfahren

1. In nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Anmeldefrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der

Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen/Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

2. Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Fristen werden innerhalb der Universität veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Universität.
3. Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 - a) der ausgefüllte Datenerhebungsbogen mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 6. Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, legen zudem die ausgefüllte Stammkarte vor.
 - b) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Zeugnisse aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, sind im Original vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
 - c) in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2,
 - d) der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk,
 - e) ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 - f) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin/vom Bewerber nicht bestanden wurden,
 - g) ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin/der Studienbewerber angehören will,
 - h) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
4. Weitere Voraussetzung der Einschreibung ist der Eingang der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

5. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem StKFG in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.
6. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen.
7. Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.
8. Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1-7 vor, schreibt das Studierendensekretariat die Bewerberin/den Bewerber ein und übersendet ihr/ihm den für das betreffende Semester – in Verbindung mit dem Personalausweis, einem Pass oder einem von der Universität Münster vor dem Wintersemester 2004/2005 ausgestellten Studierendenausweis – gültigen Studierendenausweis.

§ 5 Versagung der Einschreibung

1. Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
 - c) wenn und solange die Studienbewerberin/der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität Münster die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
2. Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Abs. 1 Buchst. c) ist die Studienbewerberin/der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
3. Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der

- Entscheidung soll der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) die von ihr/ihm zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht entrichtet. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die Studierende/Der Studierende ist verpflichtet, der Universität (dem Studierendensekretariat) unverzüglich mitzuteilen

- a) jede Änderung des Namens oder der Postanschrift,
- b) jede bestandene oder nicht bestandene Prüfung, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis.

§ 7 Exmatrikulation

1. Eine Studierende/Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie/er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) sie/er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht hat,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

2. Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die/der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie/er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

3. Eine Studierende/Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) die/der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die/der Studierende die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig.

4. Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchst. a) sind beizufügen:
 - a) der Studierendenausweis,
 - b) die Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

5. Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die/der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie/er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die/der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.

§ 8 Rückmeldung

1. Will die/der eingeschriebene Studierende sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie/er sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.

2. Die Rückmeldung wird erklärt, indem die/der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das angegebene Konto der Westfälischen Wilhelms-Universität einzahlt. Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus. Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.

3. Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, übersendet das Studierendensekretariat der/dem Studierenden den für das betreffende Semester - in Verbindung mit dem Personalausweis, einem Pass oder einem von der Universität Münster vor dem Wintersemester 2004/2005 ausgestellten Studierendenausweis - gültigen Studierendenausweis.

4. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern die/der Studierende seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9 Belegen der Lehrveranstaltungen

Die Studierenden erhalten für das ablaufende Semester, für das sie sich eingeschrieben bzw. rückgemeldet hatten, ein Formular, in das sie die von ihnen in diesem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen. Soweit eine Beurlaubung bestand, entfällt die Belegung. Die Belegung wird nicht von der Universität bestätigt. Das Belegformular kann nur für das jeweils laufende Semester ausgegeben werden.

§ 10 Beurlaubung

1. Eine Studierende/Ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

2. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - d) Auslandsstudium,
 - e) Betreuung eines eigenen Kindes (bei Nachweis der Betreuungsbedürftigkeit), soweit aus diesem Grund ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

3. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die/der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG).

4. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 - a) der Studierendenausweis,
 - b) Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

5. Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 11 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendensekretariat zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität. Für den Wechsel eines Studiengangs und die zusätzliche Aufnahme eines weiteren Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 12 Zweithörerinnen/Zweithörer

1. Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerin/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen/Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 82 Abs. 2-4 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

2. Die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist. Liegen die beiden Hochschulen mehr als 100 Entfernungskilometer auseinander, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein paralleles Studium nicht möglich ist.

3. Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen/Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
4. Zweithörerinnen/Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen/Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer sind das Studienbuch und der Studierendenausweis vorzulegen. Der Zweithörerin/Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über ihre/seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 13 Gasthörerinnen/Gasthörer

1. Bewerberinnen/Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin/Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. c) ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.
2. Für die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer ist die Gasthöregebühr nach dem StKFG in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
3. Für Gasthörerinnen/Gasthörer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
4. Gasthörerinnen/Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
5. Gasthörerinnen/Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, soweit sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 14 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.